Vertrag zur Auftragsbearbeitung

nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)

Mustervertrag. Dieses Muster zeigt, wie wir die Bearbeitung Ihrer Daten regeln, wenn wir im Rahmen eines Mandats auf unseren Systemen mit Ihren Personendaten arbeiten – insbesondere bei der Variante „Sofortstart auf unserem System". Die konkreten Angaben (Anhang 1 und 2) ergänzen wir vor Mandatsbeginn gemeinsam mit Ihnen.

VERANTWORTLICHER (KUNDE)

AUFTRAGSBEARBEITER

Synergist AG (in Gründung)
Schweiz
info@synergist.ag

nachfolgend „Kunde" und „Synergist"

1 · Gegenstand und Dauer

1. Synergist erbringt für den Kunden Leistungen gemäss dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (z. B. Interims-Management mit KI, Krisenbegleitung oder KI-Einführung; nachfolgend „Hauptvertrag"). Dabei bearbeitet Synergist Personendaten im Auftrag des Kunden.
2. Dieser Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien. Gegenstand, Zweck, Art der Daten und Kreis der betroffenen Personen sind in **Anhang 1** festgelegt.
3. Der Vertrag gilt für die Dauer des Hauptvertrags und darüber hinaus, solange Synergist Personendaten des Kunden bearbeitet oder aufbewahrt.

2 · Bearbeitung nur nach Weisung

1. Synergist bearbeitet die Personendaten ausschliesslich im Rahmen des Hauptvertrags und nach den dokumentierten Weisungen des Kunden. Weisungen erfolgen in der Regel schriftlich oder per E-Mail.
2. Synergist bearbeitet die Daten nicht für eigene Zwecke und gibt sie nicht an Dritte weiter, ausser an genehmigte Unterauftragsbearbeiter (Ziff. 5) oder wenn eine gesetzliche Pflicht besteht. In diesem Fall informiert Synergist den Kunden vorgängig, soweit dies zulässig ist.
3. Ist Synergist der Auffassung, dass eine Weisung gegen Datenschutzvorschriften verstösst, weist Synergist den Kunden unverzüglich darauf hin.

3 · Kein Training von KI-Modellen

Synergist verwendet die Daten des Kunden nicht zum Training von KI-Modellen und setzt nur KI-Dienste ein, deren Vertragsbedingungen eine solche Verwendung der Kundendaten ausschliessen. Die Daten werden ausschliesslich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verarbeitet.

4 · Vertraulichkeit und Datensicherheit

1. Synergist setzt nur Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und Zugang zu den Daten nur erhalten, soweit sie diesen für ihre Aufgabe benötigen.
2. Synergist trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 8 DSG und Art. 1–3 der Datenschutzverordnung (DSV), um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Daten zu gewährleisten. Die Massnahmen sind in **Anhang 3** beschrieben. Synergist darf sie weiterentwickeln, sofern das Schutzniveau nicht sinkt.
3. Ist der Kunde einem Berufsgeheimnis unterstellt (z. B. Art. 321 StGB), informiert er Synergist vor Mandatsbeginn. Synergist wahrt das Geheimnis als Hilfsperson. Die Bearbeitung auf Systemen von Synergist erfolgt in diesem Fall nur nach ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung.

5 · Unterauftragsbearbeiter

1. Synergist darf die Bearbeitung nur mit Genehmigung des Kunden einem Dritten übertragen (Art. 9 Abs. 3 DSG). Mit Unterzeichnung genehmigt der Kunde die in **Anhang 2** aufgeführten Unterauftragsbearbeiter.
2. Will Synergist einen Unterauftragsbearbeiter hinzufügen oder ersetzen, informiert Synergist den Kunden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail. Der Kunde kann innert dieser Frist aus wichtigem Grund widersprechen. Widerspricht er, setzt Synergist den neuen Unterauftragsbearbeiter für den Kunden nicht ein; ist die Leistung ohne ihn nicht erbringbar, können beide Parteien den betroffenen Teil des Hauptvertrags kündigen.
3. Synergist verpflichtet jeden Unterauftragsbearbeiter vertraglich auf ein Datenschutzniveau, das diesem Vertrag mindestens gleichwertig ist, und bleibt gegenüber dem Kunden für dessen Einhaltung verantwortlich.

6 · Bekanntgabe ins Ausland

Personendaten werden nur in Staaten bekanntgegeben, deren Gesetzgebung nach Feststellung des Bundesrates einen angemessenen Schutz gewährleistet, oder wenn ein geeigneter Schutz nach Art. 16 Abs. 2 DSG sichergestellt ist, insbesondere durch von der Schweiz anerkannte Standardvertragsklauseln. Die betroffenen Staaten und Garantien sind in Anhang 2 angegeben.

7 · Unterstützung des Kunden

Synergist unterstützt den Kunden im Rahmen des Zumutbaren bei der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere bei Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschbegehren betroffener Personen (Art. 25 ff. DSG), bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 22 DSG) und bei Meldungen an den EDÖB. Begehren, die direkt bei Synergist eingehen, leitet Synergist unverzüglich an den Kunden weiter.

8 · Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Synergist meldet dem Kunden eine Verletzung der Datensicherheit so rasch als möglich (Art. 24 Abs. 3 DSG), spätestens innert 48 Stunden nach Kenntnis. Die Meldung enthält, soweit bekannt, die Art der Verletzung, die betroffenen Daten und Personen, die möglichen Folgen sowie die ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen. Informationen, die erst später vorliegen, werden nachgereicht.

9 · Kontrollrechte

Synergist stellt dem Kunden auf Anfrage die Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung dieses Vertrags erforderlich sind. Der Kunde kann die Einhaltung nach Voranmeldung von mindestens 14 Tagen während der Geschäftszeiten selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer kontrollieren. Für Unterauftragsbearbeiter genügen deren Prüfberichte und Zertifikate.

10 · Rückgabe und Löschung

1. Nach Ende des Hauptvertrags oder auf Verlangen des Kunden übergibt Synergist die Daten nach Wahl des Kunden in sein eigenes System (Export in gängigen Formaten) und löscht sie anschliessend auf den Systemen von Synergist innert 30 Tagen. Die Löschung wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.
2. Sicherungskopien werden im ordentlichen Löschzyklus, spätestens nach 90 Tagen, gelöscht. Bei Unterauftragsbearbeitern gelten deren vertragliche Löschfristen (Anhang 2).
3. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten; in diesem Fall werden die Daten gesperrt und nur noch zu diesem Zweck aufbewahrt.

11 · Schlussbestimmungen

1. Bei Widersprüchen geht dieser Vertrag in Fragen des Datenschutzes dem Hauptvertrag vor. Die Haftung richtet sich nach dem Hauptvertrag.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder einer Vereinbarung per E-Mail. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
3. Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Synergist AG.

Ort, Datum, Unterschrift Kunde	Ort, Datum, Unterschrift Synergist AG

Anhang 1 · Gegenstand der Bearbeitung

Leistung	☐ Interims-Management mit KI – Sofortstart auf unserem System ☐ Krisenbegleitung ☐ Andere: _____
Zweck	Erfassung, Ordnung und Auswertung der Geschäftskorrespondenz und Unterlagen des Kunden (Post, E-Mail, Telefon- und Gesprächsnotizen), Fristen- und Gläubigerübersicht, Liquiditätsplanung, Vorbereitung von Korrespondenz und Entscheidungsgrundlagen im Rahmen des Mandats.
Kategorien von Personendaten	Kontakt- und Identifikationsdaten; Vertrags-, Rechnungs- und Zahlungsdaten; Korrespondenz; Forderungs-, Mahn- und Betreibungsdaten; Bank- und Buchhaltungsdaten; ☐ Personal- und Lohndaten (nur falls angekreuzt)
Besonders schützenswerte Personendaten (Art. 5 lit. c DSG)	☐ keine ☐ folgende: _____
Betroffene Personen	Kunden, Lieferanten, Gläubiger und Schuldner des Kunden sowie deren Ansprechpersonen; Mitarbeiter des Kunden; weitere Kontakte aus der Korrespondenz
Ort der Bearbeitung	Schweiz; Unterauftragsbearbeiter gemäss Anhang 2

Anhang 2 · Genehmigte Unterauftragsbearbeiter

Unternehmen	Leistung	Staat	Garantien
Anthropic, PBC, San Francisco	KI-Verarbeitung (Claude) von Texten und Dokumenten	USA	Data Processing Addendum von Anthropic mit EU-Standardvertragsklauseln und Swiss Addendum (Zuständigkeit EDÖB, schweizerisches Recht); Meldung von Sicherheitsvorfällen innert 48 Stunden; Löschung innert 30 Tagen nach Vertragsende

Weitere Unterauftragsbearbeiter werden vor Mandatsbeginn in dieser Tabelle ergänzt oder nach Ziff. 5 Abs. 2 angekündigt.

Anhang 3 · Technische und organisatorische Massnahmen

Zugang und Zugriff	Persönliche Benutzerkonten mit starken Passwörtern und Zwei-Faktor-Anmeldung; Zugriff nur für die im Mandat eingesetzten Personen; Entzug der Berechtigungen bei Mandatsende.

Verschlüsselung	Verschlüsselte Datenträger auf allen eingesetzten Geräten; Übertragung ausschliesslich über verschlüsselte Verbindungen (TLS). Beim KI-Dienstleister: Verschlüsselung gespeicherter Daten mindestens nach AES-256 und Übertragung mit TLS 1.2 oder höher.
Trennung	Getrennte Datenablage und Datenbank je Kunde; keine Vermischung mit Daten anderer Kunden.
Verfügbarkeit	Regelmässige verschlüsselte Sicherungskopien; Wiederherstellungstests.
Nachvollziehbarkeit	Protokollierung wesentlicher Bearbeitungsschritte und Zugriffe; dokumentierte Weisungen.
Organisation	Vertraulichkeitsverpflichtung aller eingesetzten Personen; Löschkonzept gemäss Ziff. 10; Vorgehen bei Sicherheitsvorfällen gemäss Ziff. 8.

Muster-Stand: November 2026